

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Firma führt den Namen: *Wirtschaftsregion Lausitz GmbH* und ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Cottbus. Eine weitere unselbständige Nebenstelle in Sachsen ist nach Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es die Strukturentwicklung in der Lausitz zu befördern.
Dazu gehören insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:
 - a. strategische Koordinierung und Begleitung des Strukturwandels durch die Entwicklung zukunftsfähiger wirtschaftlicher Perspektiven für die Lausitz
 - b. Begleitung der Strukturentwicklung als Maßnahmenträger sowie die direkte Unterstützung konkreter Projekte
 - c. Koordinierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg sowie benachbarter Staaten zu Fragen der Struktur- und Regionalentwicklung
 - d. soweit zugelassen und möglich soll sich die Gesellschaft wie ein Träger öffentlicher Belange an gebietsrelevanten Verfahren beteiligen
 - e. Koordinierung, Steuerung und Umsetzung von Maßnahmen zum Marketing und zur Imagestärkung der Wirtschaftsregion Lausitz.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt alle Geschäfte und alle Maßnahmen zu ergreifen und zu betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesen fördern.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 40.000.
- (2) Von diesem Stammkapital übernehmen Geschäftsanteile:
 - der Landkreis Görlitz EUR 5 000
 - der Landkreis Bautzen EUR 5 000

- der Landkreis Oberspreewald-Lausitz EUR 5 000
- der Landkreis Spree-Neiße EUR 5 000
- der Landkreis Elbe-Elster EUR 5 000
- der Landkreis Dahme-Spreewald EUR 5 000
- die Stadt Cottbus EUR 5 000
- der Freistaat Sachsen EUR 2 500
- das Land Brandenburg EUR 2 500

(3) Die Einlagen sind in Geld zu leisten und sofort fällig.

(4) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

(5) Sollte es aufgrund einer Gebietsreform zu Veränderungen der Gebietsstruktur der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften kommen, so erhöht sich bei einem Zusammenschluss mehrerer beteiligter Gebietskörperschaften deren Stimmenanteil nicht.

§ 4 Organe

Die Gesellschaft besteht aus

- der Gesellschafterversammlung,
- dem Aufsichtsrat,
- der Geschäftsführung,
- der Lausitzrunde und
- einem Beirat.

§ 5 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Beirat übertragen wurden oder diesen qua Gesetz obliegen.

(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres statt.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird. Die Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen eingeladen. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, soweit nicht die Gesellschafter eine abweichende Entscheidung treffen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist auch dann von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn mindestens 25 % des Stammkapitals dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.

(5) In der Gesellschafterversammlung vertreten die Hauptverwaltungsbeamten die Gebietskörperschaft. Sie können einen Beschäftigten des Landkreises oder der Stadt

mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Die Betrauung bedarf der Schriftform.

- (6) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dies sind insbesondere:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b. Einforderung der Einlagen,
 - c. die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
 - d. Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
 - e. Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - f. Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - g. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.
- (2) Darüber hinaus unterliegen folgende Angelegenheiten der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und wesentliche Änderungen des Unternehmens. Wesentliche Änderungen des Unternehmens sind insbesondere die Erschließung neuer Geschäftsfelder, erhebliche Erweiterungen des Geschäftsbetriebes und Umstrukturierungen, erhebliche Änderungen der Haftung der kommunalen Gesellschafter oder der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung.
 - b. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - c. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und dessen Genehmigung,
 - d. Bestellung des Abschlussprüfers,
 - e. Gründung, Erwerb, Pacht von und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Auflösung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, wobei hierfür im Vorfeld die Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Gesellschafter einzuholen ist,
 - f. Abschluss von Verträgen besonderer Bedeutung und Projekten, insbesondere wenn ihr Wert EUR 50.000 im Einzelfall übersteigt, insofern dies nicht bereits über den Wirtschaftsplan genehmigt wurde,
 - g. Auflösung der Gesellschaft,
 - h. Erteilung Einzelbefugnis eines Geschäftsführers,
 - i. Befreiung der Geschäftsführung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB,
 - j. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Krediten soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

- k. Verfügungen über Vermögen, insbesondere die Veräußerung, Verpfändung oder Beleihung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände EUR 100.000 im Einzelfall übersteigt,
 - l. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - m. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Mitglieder des Aufsichtsrates zustehen,
 - n. Höhe der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung. Sie hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat ihren Weisungen zu folgen.
- (5) Die Gesellschafter erstatten kontinuierlich Bericht über alle relevanten Vorgänge der Gesellschaft an die betroffenen Kreistage bzw. die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus.

§ 7 Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in den Gesellschafterversammlungen. Ausnahmsweise ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, sofern alle Gesellschafter diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen.
- (2) Jede EUR 2.500 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50 % des Stammkapitals anwesend sind.
- (4) Beschlüsse bedürfen, soweit durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 a, b, e und g werden alle Gesellschafterbeschlüsse nur einstimmig gefasst. In den Fällen des § 6 Abs. 1 d und Abs. 2 c werden alle Gesellschafterbeschlüsse mit einer $\frac{3}{4}$ -tel Mehrheit des Stammkapitals gefasst.
- (6) Trifft die Gesellschafterversammlung eine Gesellschaftervereinbarung, so ist diese nur wirksam und damit rechtsverbindlich, wenn sie einstimmig beschlossen wurde. Eine Gesellschaftervereinbarung kann gekündigt werden, wenn $\frac{2}{3}$ des Stammkapitals zustimmen.
- (7) Der jeweilige Gesellschafter ist auch dann stimmberechtigt, wenn die Gesellschaft beabsichtigt mit dem jeweiligen Gesellschafter ein Rechtsgeschäft zu schließen.
- (8) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundungen, vorsieht. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.
- (9) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft

geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören je zwei Mitglieder aus den Gebietskörperschaften an.

Der Aufsichtsrat besteht bei den Landkreisen sowie der Stadt Cottbus aus:

- a. den Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Landkreise/ Stadt Cottbus,
 - b. je einem Mitglied der Kreistage/Stadtverordnetenversammlung der jeweiligen Landkreise/Stadt Cottbus.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Die Dauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der Kreistage der Landkreise sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus.
- (3) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Kreistag/Stadtverordnetenversammlung oder Verwaltung bestimmend, endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus Kreistag/Stadtverordnetenversammlung oder der Verwaltung.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Stimmen. Kommt eine Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu Stande, so wird dieser von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (6) Der Beteiligungsverwaltung der Landkreise und der Stadt Cottbus wird ein aktives Teilnahmerecht (das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen) bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und kontrolliert die Geschäftsführung bei der Durchsetzung der Aufgaben des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Der Aufsichtsrat berät grundsätzliche Ziele und Handlungsfelder der Gesellschaft und gibt Hinweise zur Umsetzung an die Geschäftsführung.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
1. Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten,
 3. Abschluss von anderen Verträgen besonderer Bedeutung und Projekten, insbesondere wenn ihr Wert 100.000,- EUR im Einzelfall übersteigt,
 4. Abschluss von Verträgen, die den Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Beteiligungen betreffen sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen,

5. Aufnahme neuer Gesellschafter,
 6. Gründung neuer Gesellschaften bzw. Beteiligung an anderen Gesellschaften,
 7. Wahl des Abschlussprüfers.
- (4) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch durch schriftliche Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder herbeiführen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 10 Sitzungen und Abstimmungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Zwischen Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Diese Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.
- (3) Verlangen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend ist. Wird dieses nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Aufsichtsratssitzung mit der gleichen Ladefrist einzuberufen. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 108 Abs. 3 Aktiengesetz überreichen lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse festhält.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer der Gesellschaft werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung werden für höchstens vier Jahre geschlossen. Eine -auch wiederholte- Verlängerung zum Ablauf der Frist ist zulässig.

- (4) Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen und den Sitzungen des Beirates teil und gibt die geforderten Auskünfte. Sie bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates sowie des Beirates vor.
- (5) Für die Geschäftsführung gilt eine durch sie zu erarbeitende und durch die Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.
- (6) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören die eigenverantwortliche Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftervertrages sowie der Geschäftsordnung.
- (7) Für Handlungen, die über den gewöhnlichen Zweck des Unternehmens hinausgehen, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis gegeben. Eine wesentliche Abweichung liegt jedenfalls dann vor, wenn die tatsächlichen Gesamterträge oder -aufwendungen um mehr als 20 Prozentpunkte vom beschlossenen Wirtschaftsplan abweichen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (9) Die Geschäftsführung hat die Sicherstellung der Beachtung der Vergabevorschriften unter Anwendung des jeweiligen landesrechtlichen Vergabegesetzes zu gewährleisten.

§ 12 Lausitzrunde

- (1) Zwei Mitglieder der Lausitzrunde - dem Kommunalen Bündnis für Strukturentwicklung - haben das Recht, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Hierbei wird jeweils ein Vertreter aus Brandenburg sowie ein Vertreter aus Sachsen entsandt. Bei allen inneren Angelegenheiten, die nur die Gesellschafter und die Gesellschaft betreffen und die nicht die Themen Standortentwicklung der Lausitz und daraus resultierende Maßnahmen für die betreffenden Kommunen sowie darauf einflussnehmende Infrastrukturmaßnahmen berühren, verlassen die Vertreter der Lausitzrunde die Gesellschafterversammlung. Das Recht der Teilnahme kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Das Teilnahmerecht umfasst ein Rederecht im Rahmen der Tagesordnung sowie das Recht Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die in die Gesellschaft entsandten Mitglieder der Lausitzrunde entscheiden im Rahmen der konkreten Projektauswahl im Vorfeld mit, wenn durch die konkrete Auswahl die Kommunen aus dem Kernbereich der Lausitz, die vom Kohlebergbau betroffen sind, berührt werden oder wenn Infrastrukturmaßnahmen einen unmittelbaren Einfluss auf die Kommunen haben. Dies gilt analog für die brandenburgischen und sächsischen Regionen, die vom Strukturwandel betroffen sind. Die Ausgestaltung und der Umfang werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Beirat

- (1) Im Beirat sollen wichtige gesellschaftliche Interessenvertreter, die nicht Gesellschafter sind, ihre Belange gegenüber der Gesellschaft artikulieren können.
- (2) Über die Mitgliedschaft im Beirat entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
- (3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten keine Entschädigung.
- (5) Zu den Aufgaben des Beirats gehört die Beratung der Geschäftsführung sowie der Gesellschafter in strategischen, gesellschaftspolitischen und operativen Fragen.

§ 14 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und - soweit vorgeschrieben - Lagebericht) nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung unter Berücksichtigung der handels- und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 63 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) und § 98 Nr. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) i. V. m. § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
- (3) Der geprüfte Jahresabschluss sowie der Prüfbericht werden unverzüglich nach Vorliegen, spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung fasst darüber einen Beschluss.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.
- (5) Die Abschlussprüfung hat sich nach Maßgabe des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft zu beziehen sowie verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste und die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages zu erstrecken.
- (6) Die Geschäftsführung hat den kommunalen Gesellschaftern zu einem von diesen zu bestimmenden Zeitpunkt die für die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses gemäß § 88 a SächsGemO / § 83 BbgKVerf erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (7) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern und den jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden unverzüglich durch die Geschäftsführer zu übersenden. Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen örtlichen Prüfungseinrichtungen und der überörtlichen Prüfungsbehörden werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen und den überörtlichen Prüfungsbehörden wird die Befugnis zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens eingeräumt.
- (8) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Jahresgewinns. Sollte ein Gewinn anfallen so ist dieser dem Zweck der Gesellschaft entsprechend einzusetzen.

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die – auch teilweise – Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere Abtretung und Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Zustimmung oder Ablehnung ist schriftlich zu erteilen.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter seine Anteile an der Gesellschaft zu veräußern, ist dieser verpflichtet, diese zuvor den anderen Gesellschaftern zum Nominalwert anzubieten. Den übrigen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu. Hierzu hat der veräußerungswillige Gesellschafter sämtlichen Mitgesellschaftern und der Gesellschaft die beabsichtigte Veräußerung anzuzeigen und über sämtliche beabsichtigte Bedingungen, insbesondere den Kaufpreis und die Person des Erwerbers oder der Erwerber, zu informieren. Die Anzeige erfolgt durch Übergabe-Einschreiben oder gegen Empfangsquittung. Das Vorkaufsrecht kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige durch schriftliche, mittels Übergabe-Einschreiben oder Empfangsquittung zuzustellende Erklärung ausgeübt werden.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Beirates, der Lausitzrunde, des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung haben über vertrauliche Angaben der Gesellschaft (Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse) Stillschweigen zu wahren.
- (2) Ein Verstoß gegen Abs. 1 berechtigt die Gesellschaft Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wie dies durchzuführen ist. Der Liquidator wird von ihr bestimmt.
- (2) Der Liquidator kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 18 Schriftformerfordernis

- (1) Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht zusätzliche Formerfordernisse bestehen.
- (2) Dies gilt auch für die Vereinbarung eines Verzichts auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) In den Fällen, die in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, sollen die gesetzlichen Bestimmungen gelten.
- (2) Die Vorschriften der jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Hat die Gesellschaft an einem Unternehmen allein oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften oder kommunal beherrschten Unternehmen eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Anteile inne, sind in dessen Gesellschaftsvertrag die Regelungen des § 96a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 13 SächsGemO bzw. § 96 Abs. 1 BbgKVerf aufzunehmen.
- (3) Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden auf die Gesellschaft entsprechend Anwendung.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (5) Das gleiche gilt, soweit sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei der Aufstellung des Gesellschaftsvertrages den Punkt bedacht hätten.
- (6) Gerichtsstand ist Cottbus.
- (7) Soweit landesrechtliche Vorschriften auf die Gesellschaft Anwendung finden, gilt das Recht des Landes in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 21 Gender-Prinzip

Dieser Gesellschaftsvertrag wurde unter Beachtung des Gender-Prinzips erstellt. Auf eine Darstellung in weiblicher und männlicher Sprachregelung wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit nur bei entsprechender Notwendigkeit eingegangen.